

raum zuzuweisen, ihnen Mietzuschüsse zur Verfügung zu stellen usw. Zur Verwirklichung dieser Verordnung ist ein enger persönlicher Kontakt mit diesen Familien erforderlich — eine Notwendigkeit, auf die die Verordnung besonders hinweist. Zur gleichen Zeit wurde das staatliche Kindergeld für das 4. Kind und die weiteren Kinder erhöht./21/

Fortgeführt wurde diese Richtung der Familienpolitik durch Maßnahmen zur Förderung des Eigenheimbaues durch kinderreiche Familien/22/ und durch eine neue Rechtsvorschrift, die die bisherigen Maßnahmen gegenüber dieser Familiengruppe zusammenfaßt und erweitert.^/ Sie legt die Unterstützung für diese Familien als gemeinsame Verantwortung der örtlichen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen fest und sichert eine unbürokratische und auf die individuellen Lebensverhältnisse der Familien bezogene Hilfe durch vielfältige Maßnahmen. Die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben zur Art der Hilfeleistung selbst Vorschläge zu unterbreiten. Die gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls hierzu berechtigt. Ein eigener Antrag der kinderreichen Familien auf Unterstützung, wie ihn die Verordnung von 1967 noch kannte, muß jetzt nicht mehr unbedingt vorliegen. Die neue Verordnung sieht vor, zur Koordinierung der Maßnahmen bei den Räten der örtlichen Organe Kommissionen zu bilden, denen Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Organe, Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, der Betriebe und Einrichtungen angehören sollen.

Die besondere Unterstützung dieser Familiengruppe bleibt auch für die Zukunft wichtig. Die sozialistische Gesellschaft ist an der bestmöglichen Entwicklung jedes ihrer Mitglieder interessiert. In der besonderen Unterstützung großer Familien drückt sich nicht zuletzt die hohe Anerkennung der Leistungen aus, die die Eltern, vor allem die Mütter, mit der Geburt und der Erziehung der Kinder erbracht haben. Die zahlenmäßige Stärke dieser Familiengruppe wird allerdings im Ergebnis der weitgehenden Möglichkeiten der Geburtenkontrolle zurückgehen.

Förderung der Mehrkinderfamilie

Seit dem VIII. Parteitag der SED vollzieht sich im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Hauptaufgabe eine zunehmende Orientierung der Sozial- und Familienpolitik auf die Förderung der Mehrkinderfamilie, also auf die im Vergleich zur kinderreichen Familie häufigere und insbesondere auch anzustrebende Familie mit zwei und drei Kindern. Ausdruck dafür sind die an die Kinderzahl geknüpfte Arbeitszeitverkürzung und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter, die Verbindung von Kinderzahl und Rückzahlungsbedingungen für den Eheschließungskredit/24/ und andere Maßnahmen. Wichtige Vorläufer dieser Richtung waren die Erhöhung des Kindergeldes für

/21/ VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern vom 3. Mai 1967 (GBL n S. 248). Anstelle dieser aufgehobenen VO gilt jetzt die VO vom 4. Dezember 1975 (GBL 1976 I S. 52).

/22/ Vgl. VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24. November 1971 (GBL n S. 709).

/23/ Siehe Fußnote 19.

/24/ Vgl. VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 10. Mai 1972 (GBL II 5. 316). Nach dieser VO bleiben der Kredit für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen und der Bauliedungskredit bis zur Höhe von 5 000 M zinslos, ebenso der bis zur Höhe von 5 000 M zu gewährende Kredit für die Finanzierung von Wohnungsausstattungen. Die Kredittilgung ist langfristig und entfällt bei letzterem in Höhe von 1 000 M bei Geburt des 1. Kindes, in Höhe weiterer 1 500 M bei Geburt des 2. Kindes und bei Geburt des 3. Kindes in Höhe von 2 500 M, so daß ein Kredit in Höhe von 5 000 M bei Geburt von 3 Kindern innerhalb von 8 Jahren getilgt ist.

das dritte Kind/25/ und die Differenzierung des Krankengeldanspruchs der Werkstätigen je nach der Anzahl ihrer Kinder./26/

Förderung der jungen Ehe und Familie

Für die Familienpolitik nach dem VIII. Parteitag erscheint uns auch die Hinwendung zur Förderung der jungen Ehe und Familie von großer Bedeutung. Dies zeigt sich in den Festlegungen über die Wohnraumversorgung für junge Eheleute/27/, über Kreditgewährung, hohe Geburtenbeihilfe und Verlängerung des Wochenurlaubs auch schon beim 1. Kind/28/ und nicht zuletzt in der Aufgabenstellung, junge Menschen auf Liebe, Ehe und Familie vorzubereiten/29/.

Damit kommt eine neue Qualität in die Sozialpolitik in bezug auf die Familienentwicklung. Sie ist nicht mehr nur ein Mittel für den Ausgleich bestimmter sozialer Bedingungen, eine Unterstützung als Reaktion auf eine gegebene Situation, sondern auch wesentlich auf die Zukunft orientiert, und zwar darauf, die Voraussetzungen so zu verbessern, daß junge Menschen von vornherein ihre Ehe und Familie optimal gestalten können. Diese Richtung der Sozialpolitik ist wohl am direktesten als soziale Fundierung des Leitbildes des FGB zu verstehen.

Die generellen Ziele der Sozialpolitik in bezug auf die Familie

Familienpolitische Maßnahmen innerhalb der Sozialpolitik verfolgen sowohl allgemeine sozialpolitische als auch speziell familienpolitische Zielstellungen. Zu den allgemeinen sozialpolitischen Zielstellungen gehören u. a. die Annäherung der Klassen und Schichten, die allgemeine Verbesserung der Lebensbedingungen der Werkstätigen mit Hilfe gesellschaftlicher Fonds, also unabhängig von der Leistung einzelner im Arbeitsprozeß und die Verbesserung der sozialen Lage der Bürger mit niedrigem Einkommen./30/

Speziell familienpolitische Zielstellungen sind vor allem die weitere Durchsetzung der gleichen Rechte für die Mütter — eine Zielstellung, die allerdings sowohl über die Sozialpolitik als auch über die Familienpolitik hinausgeht —, die Stabilität der ehelichen Beziehungen und die Förderung der Geburtenentwicklung. Diese Politik ist orientiert am Leitbild des FGB, baut die Bedingungen seiner Realisierung durch die Bürger aus und nimmt auch eine gewisse Konkretisierung vor. Das geschieht mit der Betonung der Mehrkinderfamilie und mit der Orientierung auf die nicht zu frühe, doch junge Eheschließung, was in der Altersgrenze von 26 Jahren für den Eheschließungskredit zum Ausdruck kommt.

Die sozialpolitischen Maßnahmen zur Familienentwicklung haben im wesentlichen materielle Leistungen der Gesellschaft zum Inhalt, also finanzielle und medizinische Leistungen, Wohnraumversorgung (die als Kernstück der Sozialpolitik zugleich erstrangige Bedeutung innerhalb der Familienpolitik hat), Bereitstellung von

/25/ Vgl. VO über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes vom 27. August 1969 (GBL n S. 485). Sie wurde durch die VO vom 4. Dezember 1975 (GBL 1976 I S. 52) aufgehoben.

/26/ Vgl. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern vom 3. Mai 1957 (GBL H S. 248). Sie wurde durch die SVO aufgehoben.

/27/ Vgl. § 41 Abs. 3 des Jugendgesetzes und §§ 26, 48 Abs. 6 GÖV.

/28/ Vgl. VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. Mai 1972 (GBL H S. 314) und VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vpm 27. Mai 1976.

/29/ Vgl. § 41 Abs. 1 des Jugendgesetzes der DDR und Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands!, Berlin 1976, S. 55.

/30/ Vgl. hierzu Marxistisch-leninistische Sozialpolitik, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 9 ff.